

# RS OGH 2017/11/28 2Ob73/17z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2017

## Norm

ASVG §334 Abs1

ASVG §335 Abs1

## Rechtssatz

Ist der Dienstgeber eine juristische Person, so ist § 335 Abs 1 ASVG auch dann anzuwenden, wenn ein Arbeitsunfall zwar nicht durch das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten eines Mitglieds des geschäftsführenden Organs, wohl aber durch ein solches Verhalten eines Repräsentanten der juristischen Person verursacht wurde.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 73/17z  
Entscheidungstext OGH 28.11.2017 2 Ob 73/17z  
Veröff: SZ 2017/136

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131898

## Im RIS seit

12.03.2018

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)